
der Operation und zur Unterstützung der Mission, wie in Ziffer 33 seiner Resolution 2226 (2015) festgelegt, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass diese Einheit hauptsächlich ein Einsatzmittel der Operation bleiben wird;

22. *erinnert* daran, dass er gemäß seinen Resolutionen 2162 (2014) und 2226 (2015) den Generalsekretär ermächtigt hat, diese Einheit vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden truppenstellenden Länder und der Regierung Liberias im Falle einer ernsthaften Verschlechterung der Sicherheitslage vor Ort zur vorübergehenden V

mit Lob

und mit dem Ausdruck seines Dankes an die Sachverständigengruppe für Liberia nach Ziffer 22 der Resolution 1521 (2003),

nach Behandlung des Berichts der Sachverständigengruppe¹⁰⁷ sowie der Unterrichtung des Rates durch den Vorsitzenden des Ausschusses am 13. Mai 2016,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 31. Juli 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem er dem Rat aktualisierte Informationen über die Fortschritte der Regierung Liberias bei der Umsetzung der Empfehlungen zum ordnungsgemäßen Management von Rüstungsgütern und Munition, einschließlich des Erlasses der notwendigen Gesetze, und zur Erleichterung der wirksamen Überwa-¹⁰³, und gleichzeitig unter Betonung der Notwendigkeit, auf diesem Weg voranzuschreiten, um weiter zum Frieden und zur Stabilität Liberias beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Verantwortung für die Kontrolle des Umlaufs von Kleinwaffen innerhalb des Hoheitsgebiets Liberias sowie zwischen Liberia und den Nachbarstaaten bei den zuständigen staatlichen Behörden liegt, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten von 2006 über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

die Regierung Liberias *ermutigend*, die Annahme und Durchführung der restlichen geeigneten Rechtsvorschriften in Bezug auf das Management von Rüstungsgütern und Munition zu beschleunigen und auch weiterhin die sonstigen notwendigen und geeigneten Schritte zu unternehmen, um den erforderlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rüstungsgütern und Munition zu schaffen,

in Anbetracht der positiven Rolle, die die Verhängung zielgerichteter Maßnahmen durch den Rat bei der Reaktion auf den Konflikt in Liberia und der Unterstützung der Stabilisierung Liberias gespielt hat,

erklärend, dass die Regierung Liberias die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen, betonend, dass dauerhafte Stabilität in Liberia erfordern wird, dass die Regierung Liberias wirksame und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen aufrechterhält, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit, einschließlich fähiger, professioneller und effizienter Militär-, Polizei- und Grenzsicherungskräfte, und in dieser Hinsicht die einschlägige Hilfe bilateraler Partner und multilateraler Organisationen begrüßend,

unterstreichend, dass die transparente und wirksame Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen für den dauerhaften Frieden und die dauerhafte Sicherheit Liberias ausschlaggebend ist,

unter Hinweis auf die Bereitschaft des Rates, die mit Ziffer 2 a) und b) der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 verhängten Maßnahmen zu beenden, wenn er feststellt, dass die Waffenruhe in Liberia uneingeschränkt geachtet und aufrechterhalten wird, dass die Entwaffnung, Db

